

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3703-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
14.09.2023	Schulausschuss	V			
18.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss	V			
25.09.2023	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Zustimmung der Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zur finanziellen Abwicklung der Einführung des DeutschlandTickets anstelle des SchokoTickets zum Schuljahr 2023/2024 im Produktbereich 03-Schulträgeraufgaben

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt genehmigt gem. § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW folgende von Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz und dem Ratsmitglied Sonja Bongers am 23.06.2023 (Drucksache B/17/3672-01) gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung:

Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, treffen der Oberbürgermeister und das Ratsmitglied Bongers gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW folgende Entscheidung:

Die Stadt Oberhausen stimmt der Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Produktbereich 03-Schulträgeraufgaben für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt zu:

71.768,67 € beim Auftrag 330003010100 – Grundschulen, 330003010300 – Realschulen, 330003010400 – Gymnasien, 330003010500 – Förderschulen, 330003010600 – Gesamtschulen, 330003010700 – Berufskollegs, Kostenart 523100 – Schülerbeförderungskosten STOAG.

- Der Rat der Stadt beschließt, in Abänderung des Beschlusses zur Dringlichkeitsentscheidung B/17/3672-01 vom 23.06.2023 der Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Produktbereich 03-Schulträgeraufgaben für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt zuzustimmen:

Bereichsleiterin Bereich 3-3	Dezernent Dezernat 3	Kämmerer Dezernat 1	Oberbürgermeister
Dr. Jordan-Ecker Datum 11.08.2023	Schmidt Datum 15.08.2023	Tsalastras Datum 16.08.2023	Schranz Datum 28.08.2023
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/3703-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Statt 71.768,67 €, nun noch 9.180,00 € beim Auftrag 330003010400 – Gymnasien, Kostenart 529200 – Schülerbeförderungskosten STOAG.

Deckungsvorschlag

Keine Deckung, daher Verschlechterung des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 9.180,00 €.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3703-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

Dringlichkeitsentscheidung B/17/3672-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☒ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☐ Begründung:

Begründung

Das MUNV hat einen Erlass übermittelt, der das Schülerticket als Deutschland- Ticket für die nach § 97 SchulG NRW in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) freifahrtberechtigten und ermäßigt fahrenden Schüler*innen und als Deutschland-Ticket für 29 Euro für die selbstzahlenden Schüler*innen für das Schuljahr 2023/24 einführt. Der Erlass sieht unter Berücksichtigung der bisherigen, hiesigen vertraglichen Regelungen zum SchokoTicket eine Finanzierung des DeutschlandTickets wie folgt vor:

- Bund und Länder finanzieren die Absenkung der Ticketpreise auf 49 EUR
- Vorhandenes Geld (SchokoTicket-Verträge) soll im System bleiben und zur Finanzierung der Absenkung für Selbstzahler (auf 29 Euro) genutzt werden
- Im System verbleiben bisherige Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrkostenerstattung nach §97 Abs. 1 SchulG2 i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO), aber mindestens 588,-€ pro Schüler*in pro Jahr (49,00 € x 12 Monate)
- Überschüsse von Schulträgern, die bereits heute mehr als 588,-€ pro Schüler*in pro Jahr entrichten verbleiben ebenfalls im System.

Die bisherigen Regelungen zum ermäßigten bzw. kostenlosen SchokoTicket werden auf das DeutschlandTicket übertragen. Für das DeutschlandTicket werden allerdings jährlich 12 monatliche Schulträgeranteile entrichtet, statt der bisher vertraglich mit der STOAG vereinbarten elf monatlichen Schulträgeranteile für das SchokoTicket. Der bereits bestehende Vertrag zwischen der Stadt Oberhausen, der STOAG sowie dem VRR bleibt weiterhin bestehen. In Anbetracht der aktuellen Vertragskonstellation basieren die entstehenden Kosten auf folgender Berechnung:

IST-Zustand:

Aktuelle Pauschale: 235.351,28 € monatlich (2.588.864,08 € pro Jahr für 11 Monate)

Anspruchsberechtigte: 5.096

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3703-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

11 Monate x 235.351,28 € = 2.588.864,08 € / 5.096 anspruchsberechtigte SuS
= 508,02 € (durchschnittliche Jahreskosten für das SchokoTicket pro SuS)

SOLL-Zustand:

12 Monate x 5.096 anspruchsberechtigte SuS x 49,00 €
= 2.996.448,00 €
-2.588.864,08 €
= 407.583,92 €

1. Planansatz 2023:			2.821.580 EUR
	Davon für	Schokotickets	2.588.864 EUR
		Sonstige Beförderung wie Schülerfahrtkosten für die Berufskollegs, Schülerbeförderungskosten anderer Unternehmen, Bundesjugendspiele, Mehrfahrtenausweise und Fahrtkosten für Schülerpraktikum	232.716 EUR
2. Prognose 2023:		IST SAP Stand 01.08.2023 für SchokoTickets und sonstige Beförderung	1.549.234 EUR
		Prognose August bis Dezember DeutschlandTicket für 5.096 SuS	1.248.520 EUR
		Prognose Sonstige Beförderung August bis Dezember	33.006 EUR
		Summe Ansatz 2023 Neu per Dringlichkeitsentscheidung	2.830.760 EUR
3. Planansatz 2024:		DeutschlandTicket 12 Monate mit 5%-Steigerung: 5.350 SuS x 12 x 49	3.145.800 EUR
		Sonstige Beförderung 70.000 plus 3% Steigerung	72.100 EUR
		Summe für Planung 2024, die bei der Planung angemeldet wird	3.217.900 EUR

Die Differenz aus 1. Planansatz 2023 zu 2. Prognose 2023 ergibt den überplanmäßigen Mittelbedarf i.H.v. 9.180 €.

Hierbei bleibt zu beachten, dass nur in diesem Modell die Möglichkeit für die Selbstzahler/innen besteht, das DeutschlandTicket Schule für 29 € zu erhalten. Die aktuelle Anzahl der Schokoticket Selbstzahler/innen beträgt 6.009 SuS. Die 6.009 SuS gelten als nicht anspruchsberechtigt und sind daher Selbstzahler.

Die für das Haushaltsjahr 2024 benötigten Mittel werden vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates der Stadt und unter Berücksichtigung der SuS-Zahlen bei der Haushaltsplanung 2024 entsprechend angemeldet.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3703-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

In den Jahren 2025 bis 2027 wird jeweils mit einer 5%-Steigerung der SuS-Zahlen, sowie einer 3%-Steigerung der Kosten für die sonstige Beförderung kalkuliert:

2024	3.217.900 EUR
2025	3.377.100 EUR
2026	3.544.600 EUR
2027	3.720.300 EUR

Anlagen

1. Dringlichkeitsentscheidung B/17/3672-01
2. Klimacheck

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3672-01	Termin 21.06.2023	Oberbürgermeister und Ratsmitglied		
<u>Beschlussvorlage</u>			<u>öffentlich</u>		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
21.06.2023	Oberbürgermeister und Ratsmitglied	B			

Beratungsgegenstand

Dringlichkeitsentscheidung zur Zustimmung der Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zur finanziellen Abwicklung der Einführung des DeutschlandTickets anstelle des SchokoTickets zum Schuljahr 2023/2024 im Produktbereich 03- Schulträgeraufgaben

Beschlussvorschlag

Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, treffen der Oberbürgermeister und das Ratsmitglied Bongers gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW folgende Entscheidung:

Die Stadt Oberhausen stimmt der Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Produktbereich 03-Schulträgeraufgaben für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt zu:

71.768,67 € EUR beim Auftrag 330003010100 – Grundschulen, 330003010300 – Realschulen, 330003010400 – Gymnasien, 330003010500 – Förderschulen, 330003010600 – Gesamtschulen, 330003010700 – Berufskollegs, Kostenart 523100 – Schülerbeförderungskosten STOAG

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung und ist gem. § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Deckungsvorschlag

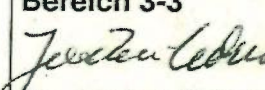
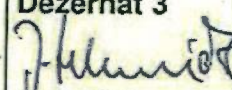
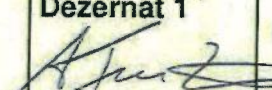
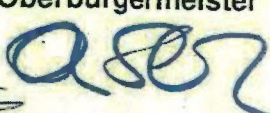
Verschlechterung des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 71.768,67 €.



Daniel Schranz
Oberbürgermeister
Oberhausen, den 22.06.2023



Ratsmitglied
Oberhausen, den 23.06.2023

Bereichsleiterin Bereich 3-3  Dr. Jordan-Ecker Datum <u>21.06.23</u>	Dezernent Dezernat 3  Schmidt Datum <u>21. JUNI 2023</u>	Dezernent Dezernat 4 Jehn Datum	Kämmerer Dezernat 1  Tsalastras Datum <u>21. JUNI 2023</u>	Oberbürgermeister  Schranz Datum <u>22. JUNI 2023</u>
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis: Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3672-01	Termin 21.06.2023	Oberbürgermeister und Ratsmitglied
-----------------------------	---	------------------------------	---

Konsequenzen

a) Finanzielle

- keine ☐
- ja ☒

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

- ja ☒ (siehe Anlage Klimacheck)
- nein ☐ Begründung:

Begründung der Dringlichkeit:

Zum kommenden Schuljahr 2023/2024 soll das DeutschlandTicket als SchokoTicket bereits für die SuS in Oberhausen nutzbar sein. Die Umsetzung mit der STOAG sowie dem VRR kann nur in der 25. KW vertraglich fixiert werden. Eine Vorlage für die nächste Sitzung des Rates der Stadt Oberhausen als auch für den Haupt- und Finanzausschuss nach den Sommerferien kann nicht abgewartet werden, so dass eine Dringlichkeitsentscheidung durch den Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW erforderlich ist.

Begründung

Das MUNV hat einen Erlass übermittelt, der das Schülerticket als Deutschland-Ticket für die nach § 97 SchulG NRW in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) freifahrtberechtigten und ermäßigt fahrenden Schüler*innen und als Deutschland-Ticket für 29 Euro für die selbstzahlenden Schüler*innen für das Schuljahr 2023/24 einführt.

Der Erlass sieht unter Berücksichtigung der bisherigen, hiesigen vertraglichen Regelungen zum SchokoTicket eine Finanzierung des DeutschlandTickets wie folgt vor:

- Bund und Länder finanzieren die Absenkung der Ticketpreise auf 49 EUR
- Vorhandenes Geld (SchokoTicket-Verträge) soll im System bleiben und zur Finanzierung der Absenkung für Selbstzahler (auf 29 Euro) genutzt werden
- Im System verbleiben bisherige Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrkostenerstattung nach §97 Abs. 1 SchulG2 i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO), aber mindestens 588,-€ pro Schüler*in pro Jahr (49,00 € x 12 Monate)
- Überschüsse von Schulträgern, die bereits heute mehr als 588,-€ pro Schüler*in pro Jahr entrichten verbleiben ebenfalls im System.

Die bisherigen Regelungen zum ermäßigten bzw. kostenlosen SchokoTicket werden auf das DeutschlandTicket übertragen. Für das DeutschlandTicket werden allerdings jährlich 12 monatliche Schulträgeranteile entrichtet, statt der bisher vertraglich mit der STOAG vereinbarten elf monatlichen Schulträgeranteile für das SchokoTicket.

Der bereits bestehende Vertrag zwischen der Stadt Oberhausen, der STOAG sowie dem VRR bleibt weiterhin bestehen. Es wäre eine neue Ergänzungsvereinbarung zwischen den drei genannten

Stadt	Drucksachen-Nr.	Termin	
Oberhausen	B/17/3672-01	21.06.2023	Oberbürgermeister und Ratsmitglied

Parteien zu schließen (siehe Anlage). Diese Ergänzungsvereinbarung müsste vom Schulträger vor den Sommerferien dem VRR unterschrieben übersandt werden.

In Anbetracht der aktuellen Vertragskonstellation mit der STOAG ergibt sich nach Rücksprache mit der STOAG folgende Berechnung:

IST-Zustand:

Aktuelle Pauschale: 235.351,28 € monatlich (2.588.864,08 € pro Jahr für 11 Monate)

Anspruchsberechtigte: 5.096

$11 \text{ Monate} \times 235.351,28 \text{ €} = 2.588.864,08 \text{ €} / 5.096 \text{ anspruchsberechtigte SuS}$
 $= 508,02 \text{ €}$ (durchschnittliche Jahreskosten für das SchokoTicket pro SuS)

SOLL-Zustand:

$12 \text{ Monate} \times 5.096 \text{ anspruchsberechtigte SuS} \times 49,00 \text{ €}$

$= 2.996.448,00 \text{ €}$

$-2.588.864,08 \text{ €}$

$= 407.583,92 \text{ €}$

Mehrbedarf 2023 (August bis Dezember):

Neu: $5 \text{ Monate} \times 5.096 \text{ SuS} \times 49,00 \text{ €} = 1.248.520$

Alt: $5 \text{ Monate} \times 235.351,28 \text{ €} = 1.176.756,40 \text{ €}$

Üpl. Mehrbedarf 2023 = 71.763,60 €

Mehrbedarf 2024 (Januar bis Juli)

Neu: $7 \text{ Monate} \times 5.096 \text{ SuS} \times 49,00 \text{ €} = 1.747.928,00 \text{ €}$

Alt: $6 \text{ Monate} \times 235.351,28 \text{ €} = 1.412.107,60 \text{ €}$

Mehrbedarf 2024 = 335.820,40 €

Der Mehrbedarf von 335.820,40 € wird bei der Anmeldung für den Haushalt 2024 berücksichtigt.

Hierbei bleibt zu beachten, dass nur in diesem Modell die Möglichkeit für die Selbstzahler/innen besteht, das DeutschlandTicket Schule für 29 € zu erhalten. Die aktuelle Anzahl der Schokoticket Selbstzahler/innen beträgt 6.009 SuS. Die 6.009 SuS gelten als nicht anspruchsberechtigt und sind daher Selbstzahler.

Anlagen

1. Klimacheck

2. Ergänzungsvereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen, STOAG GmbH und VRR AöR

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: B/17/3703-01

Zuständiger Bereich: 3-3/Schule

Sollte die Beschlussvorlage folgende Themen beinhalten, ist eine mehrstufige Prüfung nicht notwendig, sodass in Stufe 1 nein gewählt und eine Begründung im Allris eingetragen werden muss.

- Änderung der Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung und Hauptsatzung
- Bildung und Besetzung von Ausschüssen/Beiräten
- Entsendung von Gremienmitgliedern in Aufsichtsräte und vergleichbare Gremien sowie Delegierten
- Ehrungen
- Personalangelegenheiten
- Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer Beteiligungsgesellschaften
- Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen
- Satzungen und Entgeltordnungen soweit Gebühren, Entgelte, Steuern und Beiträge angepasst werden
- Entscheidungen zur Haushaltsbewirtschaftung
- Vorhabenlisten Bürgerbeteiligung
- Straßenwidmungen

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

Nein → Bitte im Ratsinformationssystem begründen.

Falls keine Klimarelevanz besteht, ist die Prüfung abgeschlossen. Die Begründung erfolgt im dafür vorgesehenen Feld im Ratsinformationssystem. Bei fehlender Relevanz muss kein Klimacheck ausgefüllt und beigefügt werden.

Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☒	☒	☒	vermehrte Nutzung des ÖPNV durch mehr SuS
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☐	☐	☐	

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Anpassung an den Klimawandel	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu)-versiegelung aus?	☐	☒	☐	
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☐	☒	☐	
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☐	☒	☐	

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ (-Äquivalente)		
Reduktion ☐	Nicht ermittelbar ☐	Erhöhung ☐
Erläuterung:		

Ergebnis

- ☒ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☒ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☒ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

Durch steigende Nutzerzahlen bei den Deutschland-Ticket-Abonnenten erfolgt eine geringere Nutzung des motorisierten Individualverkehrs der Eltern. Mit dem DeutschlandTicket können SuS durch ganz Deutschland fahren und dabei alle Verkehrsmittel des ÖPNV nutzen. Damit wird Mobilität nicht nur einfach, günstig und flexibel, sondern auch klimafreundlich.

Nach dem Ausfüllen bitte zusätzlich zur Allris-Einstellung an klimacheck@oberhausen.de senden.

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.

Teil 4.1: Auswahl von Baulandpotentialen – Standort- und Planungsvoraussetzungen					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Lage im Stadtgebiet					
Im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik ist die Lage im Stadtgebiet von zentraler Bedeutung. Die Innenentwicklung ist vorrangig der Außenentwicklung vorzuziehen (gem. §1 Abs. 5 BauGB).	Innenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Außenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Freiflächeninanspruchnahme mit Klimafunktion	☐ ja	☐ nein		
Vornutzung von Flächen					
Die Wiedernutzung von Flächen im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft soll die Flächenneuanspruchnahme reduzieren, durch die Nutzung von Baulücken kann die Auslastung der Infrastruktur erhöht werden.	Flächenrecycling/ Fläche bereits versiegelt	☐ ja	☐ nein		
	Baulücke	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von Bestandsgebäuden	☐ ja	☐ nein		
	Fläche in den letzten 10 Jahren baulich genutzt	☐ ja	☐ nein		
Exposition					
Die kleinräumige Lage und die Verschattung innerhalb des Plangebietes beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten der solaren Energiegewinnung.	Verschattung der Fläche	☐ ja	☐ nein		
	Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten	☐ ja	☐ nein		
Freiraum & Infrastruktur					
Mit zunehmender Innenverdichtung steigt die Bedeutung von qualifizierten Freiräumen zum Erholen und Spielen. Die ÖPNV- Erreichbarkeit verbessert die Mobilität, darüber hinaus können durch die fußläufige Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen PKW Fahrten vermieden werden. Die Bemessung der Distanz erfolgt nicht nach der Luftlinie, sondern entsprechend der vorhandenen Wegebeziehungen.	Qualifizierter Freiraum weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	ÖPNV-Anschluss weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Taktung Wochentag <= 20 Min	☐ ja	☐ nein		
	Fuß- und Radwegenetz weniger als 300m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Nahversorgung innerhalb von 500m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Kindergarten innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Grundschule innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
Besitzverhältnisse					
Die Eigentumsverhältnisse haben Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten bei der Planung und Realisierung.	Fläche im städtischen Besitz	☐ ja	☐ nein		
	Fläche im Besitz eines Eigentümers	☐ ja	☐ nein		
	Viele Einzeleigentümer	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgung					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Nah-/Fernwärmeanschluss	☐ ja	☐ nein		
	Lokales Wärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Städtebauliche Dichte / Kompaktheit					
Größere kubische Einheiten sind mit einem niedrigeren A/V-Verhältnis energetisch günstiger als vielgliedrige Einzelobjekte, zudem sinkt meist auch der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad.	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Reihen-/Kettenhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Mehrgeschossige Wohnanlagen	☐ ja	☐ nein		
Versiegelung					
Je geringer die Versiegelung durch Gebäude, Neben- und Erschließungsanlagen, desto eher können Aufheizungseffekte vermieden werden. Regenwasserbewirtschaftung und Dachbegrünung fördern das Kleinklima.	Anteil der versiegelten Flächen im Plangebiet	☐ <40%	☐ 40-60%		
		☐ 60-80%	☐ >80%		
	Dachbegrünung vorgesehen	☐ ja	☐ nein		
Ausrichtung der Baukörper					
Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Südorientierte Hauptfassaden weisen eine längere Gesamtbesonnungsdauer auf.	Ausrichtung der Hauptfassade	☐ >70% S/SW/SO			
		☐ 30-70% S/SW/SO			
		☐ <30% S/SW/SO			
Verschattung der Baukörper					
Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.	Verschattung des Baukörpers	☐ gering			
		☐ mittel			
		☐ hoch			
Grünkonzept					
Mithilfe eines Grünkonzeptes können klimaschützende Aspekte und Vorhaben gebündelt und aufeinander abgestimmt werden, sodass das Kleinklima verbessert wird. Das Grünkonzept enthält Aussagen, die über die gesetzlich verankerten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinaus gehen.	Erstellung eines Grünkonzeptes für die Fläche	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgungskonzept					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Energieversorgungskonzept vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von erneuerbaren Energien über vorgeschriebenem Standard	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.3: Vertragliche Regelungen				
Art des Vertrags	Rechtsgrundlage	Vertrag beabsichtigt		Anmerkungen
Erschließungsvertrag	§124 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Städtebaulicher Vertrag	§11 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Kaufvertrag	§433 BGB	☐ ja	☐ nein	
Vertragliche Regelungen	Beispiele	Regelungsinhalt		Anmerkungen
Bauliche Standards	Erhöhte Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf (ggü. der EnEV) Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (ggü. der EnEV)	☐ ja	☐ nein	
Effiziente Energieversorgung	Verpflichtung zur aktiven Solarnutzung oder Nutzung anderer erneuerbarer Energien Festlegung: Wahl des Energieträgers, Anschlussverpflichtungen Nah-/Fernwärme	☐ ja	☐ nein	
Verfahren	Bindung an die Ziele des Energie-/Grünkonzeptes Anforderungen an die Qualitätssicherung (Nachweise)	☐ ja	☐ nein	
Klimaanpassung	U.a. Regelungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers, Dachbegrünung oder zur Entwicklung und Errichtung von Grünflächen	☐ ja	☐ nein	
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes				
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr hohe vertragliche Regelungen; 4 = entspricht den gesetzlichen Anforderungen)				
Erläuterung/Verbal-argumentative Zusatzbewertung				
Gesamtübersicht				
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen	0			
Teil 2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung	0			
Teil 3: Vertragliche Regelungen	0			
Gesamtbewertung des Projektes				